

## **I. Zweck und Mitgliedschaft**

### **§ 1 Zweck, Name und Rechtsnatur**

1. Die Freie Demokratische Partei Ortsverband Quickborn ist der Gebietsverband des Kreisverbandes Pinneberg der Freien Demokratischen Partei (FDP) für die Stadt Quickborn. Er hat die Aufgabe, Zweck und Ziele der FDP mitzugestalten und im Gebiet der Stadt Quickborn durchzusetzen.
2. Der Ortsverband führt den Namen

Freie Demokratische Partei  
-Ortsverband Quickborn-

### **§ 2 Mitgliedschaft**

1. Jeder, der im Geltungsbereich des Parteiengesetzes lebt, kann Mitglied der Partei werden, wenn er das 16. Lebensjahr vollendet hat, die Grundsätze und Satzung der Partei anerkennt, er nicht aufgrund eines rechtskräftigen Urteils die Fähigkeit verloren hat, öffentliche Ämter zu bekleiden, und ihm nicht das Wahlrecht aberkannt worden ist. Die Aufnahme von Ausländern setzt im Regelfall einen Aufenthalt von zwei Jahren im Geltungsbereich des Parteiengesetzes voraus.
2. Mitglied der Partei können nur natürliche Personen sein.
3. Die gleichzeitige Mitgliedschaft in der Freien Demokratischen Partei und einer anderen mit ihr im Wettbewerb stehenden Partei oder Wählergruppe ist ausgeschlossen. Das gleiche gilt bei gleichzeitiger Mitgliedschaft in einer ausländischen Partei, Organisation oder Vereinigung, deren Zielsetzung den Zielen der FDP widerspricht.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft wird über den Landesverband erworben, und zwar
  - a. durch die Aufnahme nach schriftlichem Antrag
  - b. durch Überweisung von einem anderen Landesverband.
2. Der schriftliche Aufnahmeantrag wird beim zuständigen Ortsverband gestellt. Über die Aufnahme entscheidet der Kreisvorstand - in Abstimmung mit dem Ortsverband - mit einfacher Mehrheit. Wird über den Aufnahmeantrag, dessen Eingang unverzüglich dem Antragsteller zu bestätigen ist, nicht innerhalb von zwei Monaten entschieden, so kann der Antragsteller sich an den Landesverband wenden.
3. Jedes Mitglied erhält nach Aufnahme eine Mitgliedskarte.

### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, im Rahmen dieser Satzung und der des Bundes-, Landes- und Kreisverbandes, die Ziele der Freien Demokratischen Partei zu fördern, sie zu gestalten und sich an der politischen und organisatorischen Arbeit der Partei zu beteiligen. Zu den Pflichten gehört die Pflicht zur Beitragszahlung. Die Beitragshöhe richtet sich in seiner Mindesthöhe nach der Beitragsordnung des Landesverbandes.
2. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Sitzungen folgender Gliederungen teilzunehmen: Ortsparteitag, Kreisparteitag, Landesparteitag, Landeshauptausschuss, Landesfachausschüsse.

### **§ 5 Pflicht zur Verschwiegenheit**

1. Beratungen und Beschlüsse der Organe des Ortsverbandes können durch Beschluss für vertraulich erklärt werden. In diesem Beschluss ist auszusprechen, was unter Vertraulichkeit im einzelnen Fall zu verstehen ist.
2. Mitglieder schiedsrichterlicher Instanzen sind auch nach Beendigung ihres Amtes zur Verschwiegenheit über die ihn in Ausübung ihres Amtes bekanntgewordenen Tatsachen und über die Beratung verpflichtet. Diese Verpflichtung gilt auch gegenüber Parteimitgliedern.

### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a. Tod
  - b. Austritt
  - c. rechtskräftige Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder des Wahlrechts
  - d. Ausschluss
2. Der Austritt ist bei dem für die Aufnahme zuständigen Parteiorgan schriftlich zu erklären. Er wird mit Zugang der Austrittserklärung wirksam.
3. Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei verstoßen und ihr damit schweren Schaden zugefügt hat. Ein Verstoß im Sinne von Satz 1 liegt insbesondere vor bei Verletzung der schiedsrichterlichen Schweigepflicht, Doppelmitgliedschaft, Verweigerung des Beitritts zur oder der Austritt aus der parlamentarischen Gruppe der Partei sowie bei schuldhaft unterlassener Beitragszahlung.  
Der Tatbestand einer schuldhaften Unterlassung der Beitragszahlung besteht nach einmaliger schriftlicher Aufforderung (Einschreiben), in der eine Frist von 2 Monaten gesetzt wird. Die Aufforderung wird vom Kassierer nach einem Beitragsrückstand von 3 Monaten verschickt. Ist die Frist von 2 Monaten verstrichen und keine Beitragszahlung erfolgt, ist der Kassierer verpflichtet, auf der nächsten Vorstandssitzung diese Angelegenheit auf die Tagesordnung zu bringen.
4. Über den Ausschluss entscheidet dann der Ortsvorstand mit einfacher Mehrheit. Der Ausschluss muss vom Landesverband bzw. Kreisverband bestätigt werden.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist die Mitgliedskarte zurückzugeben. Beiträge sind bis Ende des Monats, in dem die Austrittserklärung eingeht, zu entrichten. Ein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen besteht nicht.
6. Die parlamentarischen Gruppen der Partei sind verpflichtet, ein rechtskräftig ausgeschlossenes oder ein ausgetretenes Parteimitglied aus ihrer Gruppe auszuschließen.

## **II. Gliederung und Organe des Ortsverbandes**

### **§ 7 Ortsverband**

1. Der Ortsverband ist verpflichtet, zur Durchsetzung der Ziele der Partei mitzuarbeiten und alles zu unterlassen, was sich gegen die Grundsätze, die Ordnung oder das Ansehen der Partei richtet. Er hat auch seine Organe zu einer gleichen Verhaltensweise anzuhalten.
2. Wahlabreden des Ortsverbandes mit anderen Parteien oder Wählergruppen bedürfen der Zustimmung des Kreisvorstandes.

### **§ 8 Organe des Ortsverbandes**

1. Organe des Orts Verbandes sind:
  - a. der Ortsparteitag
  - b. der Ortsvorstand

### **§ 9 Der Ortsparteitag**

1. Der Ortsparteitag ist das oberste Organ des Ortsverbandes. Seine Beschlüsse sind für die anderen Organe des Ortsverbandes und die Mitglieder verbindlich, sofern nicht Beschlüsse des Kreis-, Landes- oder Bundesverbandes entgegenstehen.
2. In jedem Kalenderjahr findet mindestens ein Ortsparteitag, und zwar spätestens 15 Monate nach dem letzten Ortsparteitag statt. Er ist mit einer Frist von mindestens zwei Wochen vom Ortsvorstand unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mit einfachem Brief. Für den Beginn der Frist ist das Datum des Poststempels maßgebend. Eine Einladung per e-mail an die per mail erreichbaren Mitglieder ist zulässig.
3. Der Ortsvorstand muss unverzüglich, spätestens jedoch zwei Wochen nach Eingang des Antrags, einen Ortsparteitag einberufen, wenn dies bei ihm von der Mehrheit seiner Mitglieder beantragt wird.

### **§ 10 Teilnahme und Stimmrecht**

1. Teilnahmeberechtigt am Ortsparteitag sind sämtliche Mitglieder des Ortsverbandes; stimmberechtigt diejenigen, die ihre Beitragspflichten erfüllt haben. Über Ausnahmen beschließt der Ortsparteitag.
2. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.

### **§ 11 Geschäftsordnung des Ortsparteitages**

1. Vor Beginn des Ortsparteitages hat der Ortsvorstand einen Wahlprüfungsausschuss zu bestimmen, der die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung und die Stimmberechtigung der Mitglieder zu prüfen hat.
2. Der Ortsvorsitzende oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Ortsvorstandes leiten den Ortsparteitag.
3. Aufgaben des Ortsparteitages sind die Beratung und Beschlussfassung über politische und organisatorische Fragen des Ortsverbandes. Zu den regelmäßigen Verhandlungsgegenständen des Ortsparteitages gehören:
  - a. der Rechenschaftsbericht des Ortsvorstandes
  - b. der Rechnungsprüfungsbericht
  - c. Aussprache
  - d. Entlastung des Ortsvorstandes und des Rechnungsprüfers
  - e. Wahl des Ortsvorstandes und des Rechnungsprüfers
  - f. Wahl der Delegierten zu den Organen des Kreisverbandes
4. Der ordnungsgemäß einberufene Parteitag ist beschlussfähig. Die Beschlüsse des Parteitages werden grundsätzlich mit Mehrheit gefasst, soweit die Satzung keine andere Bestimmung enthält.
5. Die Wahlen zu den Organen des Ortsverbandes sind schriftlich und geheim. Bei Wahlen entscheidet grundsätzlich die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Wird ein zweiter Wahlgang erforderlich, entscheidet die höchste Zahl der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen zählen als gültige Stimmen. Werden in einem Wahlgang mehrere Kandidaten gewählt, so ist teilweise Stimmhaltung zulässig. Jeder vorgeschlagene Kandidat ist zu befragen, ob er kandidiert. Jeder gewählte Kandidat ist zu befragen, ob er die Wahl annimmt. Er hat sich unverzüglich zu erklären. Die Erklärung kann schriftlich oder durch einen Bevollmächtigten abgegeben werden.
6. Mitglieder, die zur Geschäftsordnung sprechen wollen, erhalten außerhalb der Rednerliste das Wort, sobald der Redner, der das Wort hat, seine Ausführungen beendet hat. Über Anträge zur Geschäftsordnung wird nach Anhörung je eines Redners für und gegen den Antrag abgestimmt. Die Redezeit ist auf drei Minuten begrenzt.
7. Persönliche Erklärungen sind erst nach Schluss der Beratung, jedoch vor der Abstimmung gestattet. Der Redner darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur persönliche Angriffe zurückweisen oder eigene Ausführungen berichtigen.
8. Vom Ortsparteitag muss eine Sitzungsniederschrift angefertigt werden, die den Anforderungen des § 12 der Geschäftsordnung des Landesverbandes entspricht.

### **§ 12 Anträge**

1. Anträge zur Behandlung auf dem Ortsparteitag können von jedem Mitglied des Ortsverbandes gestellt werden. Die Anträge müssen mindestens eine Woche vor dem Ortsparteitag beim Ortsverband eingegangen sein. Die Mitglieder müssen diese Anträge spätestens zu Beginn des Ortsparteitages schriftlich ausgehändigt erhalten. Später gestellte Anträge müssen von der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Ortsparteitages unterstützt werden.

### **§ 13 Der Ortsvorstand**

1. Der Ortsvorstand besteht aus:
  - a. dem Ortsvorsitzenden
  - b. den Stellvertreter (Schriftführer)
  - c. dem Ortsschatzmeister
  - d. 2 Beisitzern
  - e. dem Vorsitzenden der Fraktion der Vertretung am Orte oder seinem ständigen Vertreter
2. Den geschäftsführenden Vorstand bilden die in Absatz 1 unter a bis c genannten Vorstandsmitglieder.
3. Die in Absatz 1 unter a bis c genannten Mitglieder des Ortsvorstandes werden in geheimen Wahlgängen gewählt. Die Stimmzettel dürfen nicht mehr Namen enthalten, als Bewerber zu wählen sind. Bei diesen Wahlen reicht die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen aus. Erforderlichenfalls findet eine Stichwahl statt.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so wird die Nachwahl am nächst folgenden Ortsparteitag vorgenommen. Die nachgewählten Personen führen ihr Amt nur für den verbleibenden Rest der Amtszeit.

### **§ 14 Geschäftsordnung des Ortsvorstandes**

1. Der Ortsvorstand tritt bei Bedarf, mindesten jedoch alle zwei Monate zusammen. Er wird vom Ortsvorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter mit einer Frist von mindestens fünf Tagen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Bei Eilbedürftigkeit kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen.
2. Die Einberufung muss innerhalb von fünf Tagen erfolgen, wenn dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird:
  - a. von 2 Mitgliedern des Ortsvorstandes
  - b. von der am Ort tätigen Fraktion.
3. Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung des Landesverbandes sinngemäß übertragen für den Ortsverband.

## **III. Finanzordnung**

### **§ 15 Beiträge und Einnahmen**

1. Der Ortsverband deckt seine Aufwendungen durch Mitgliedsbeiträge, Beiträge der Mitglieder der Fraktion, ähnliche regelmäßige Beiträge, durch Spenden, Veranstaltungen und sonstige Einnahmen.

2. Der Beitrag ist durch Überweisung oder vorzugsweise in Form einer Beitragseinzugsermächtigung zu zahlen.
3. Die Beitragspflicht beginnt in dem Kalendermonat, in dem die Erklärung über den Beitritt an die Partei wirksam wurde. Sie erlischt in dem Kalendermonat, in welchem die Mitgliedschaft in der Partei endet.
4. Der Beitrag richtet sich nach den Vorgaben des Bundesverbandes. Er wird vom Ortsverband als Beitragssatzung beschlossen. Ausnahmen beschließt der Ortsvorstand.

### § 16 Buchführung und Kassenprüfung

1. Alle Gliederungen der Partei sind zu ordnungsgemäßer Buchführung verpflichtet. Die Rechenschaftslegung über die Einnahmen richtet sich nach den Vorschriften des Parteiengesetzes und entsprechenden gesetzlichen Vorschriften des Landes.
2. Für jedes Geschäftsjahr ist von dem Rechnungsprüfer die Kassen- und Rechnungsführung sachlich und formal zu prüfen. Über alle Kassen- und Rechnungsprüfungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Rechnungsprüfer zu unterschreiben ist. Die Niederschrift ist 10 Jahre bei den Akten aufzubewahren.
3. Ernstliche Beanstandungen sind von dem Rechnungsprüfer unverzüglich dem Ortsvorstand zu melden.

### § 17 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## IV. Allgemeine Bestimmungen

### § 18 Amtsdauer

Die Amtsdauer der Parteiorgane einschließlich ihrer Mitglieder und Rechnungsprüfer beträgt zwei Jahre.

### § 19 Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung können nur von einem Ortsparteitag mit 2/3 Mehrheit der auf dem Ortsparteitag Stimmberechtigten beschlossen werden. Über einen Antrag auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens drei Wochen vor Beginn des Ortsparteitages beim Ortsvorstand eingereicht worden ist. Dieser ist verpflichtet, mit der Einberufung des Ortsparteitages den Antrag den Mitgliedern mitzuteilen. Niemand hat das Recht, durch mündlichen oder nicht fristgerechten Antrag Satzungsänderungen herbeizuführen.

Diese Satzung tritt am 05.11.2008 in Kraft. Die Ergänzung vom 18.11.2009 ist eingearbeitet.

Geschäftsführender Vorstand



Vorsitzender



Stellvertreter .



Schatzmeister